



Brüssel, den 9. Juni 2021
(OR. en)

9504/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0258(COD)**

CODEC 834
UD 155
ENFOCUSTOM 85
MI 437
COMER 57
TRANS 372
ECOFIN 575
PE 61

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 7. bis 10. Juni 2021)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 8. Juni 2021 den Standpunkt des Rates¹ in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

¹ Dok. 7234/1/21 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

P9_TA(2021)0271

**Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung
***II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (07234/1/2021 – C9-0196/2021 – 2018/0258(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (07234/1/2021 – C9-0196/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018²,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0474),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A9- 0196/2021),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 67.

³ ABl. C 158 vom 30.4.2021, S. 133.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-